



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.12.2017
Sitzungsnummer: GR/038/2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Ratssaal, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes

Frau Christina Baltes

Herr Winfried Dietz

Frau Silvia Gerber

Herr Klaus Gorny

Herr Horst Krummenauer

Herr Holger Maroldt

Herr Bernhard Wolfgang Planz

Herr Jürgen Rother bis 18:30 Uhr

Frau Hannelore Schünemann

Herr Michael Sieslack

Herr Manfred Stein bis 18:00 Uhr

Herr Dietmar Theis

Frau Carmen Theobald

Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck

Herr Christian Düppre

Frau Jutta Jochum

Herr Mathias Jochum

Frau Sabine Martin

Herr Michael Moch

Herr Stefan Rosar-Haben

Frau Katja Schwarz ab 17:30 Uhr

Frau Susanne Tornes

Herr Markus Weber

Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns

Mitglieder FBL-Fraktion

Herr Peter Holzer

Herr Werner Schnur

Fraktionsloses Mitglied

Herr Ralf Petermann

von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer

Herr Hubert Dürk

Herr Frank Edinger

Herr Dominik Schnur

Herr Eric Schummer

Schriftführer

Frau Angelika Martin

Gäste

Firma Saarbrücker Zeitung

Abwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Michael Bermann	entschuldigt
Herr Dominik Dietz	entschuldigt
Frau Rosemarie Falk	entschuldigt
Herr Kim Waluga	entschuldigt

Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Frau Sandy Carmelina Stachel	entschuldigt
------------------------------	--------------

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die 38. Sitzung des Gemeinderates, zu der mit Schreiben vom 30.11.2017 form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende beantragt, einen weiteren TOP –Personalangelegenheit- in den nichtöffentlichen Sitzungsteil aufzunehmen.

Hiergegen gibt es seitens der Mitglieder keine Einwände, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten war:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung eines Ratsmitglieds als Nachfolger für das verstorbene Ratsmitglied Hans Weber gem. § 33 Abs. 2 KSVG
Vorlage: IV/058/2017
3. Annahme der Niederschrift 037/2017 im öffentlichen Sitzungsteil
4. Neubesetzung der Ausschüsse für das verstorbene Ratsmitglied Hans Weber
Vorlage: BV/331/2017
5. Benennung zweier Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naheholungsraum Itzenplitz"
Vorlage: BV/338/2017
6. Benennung dreier Mitglieder für die Mitunterzeichnung der Niederschriften des Gemeinderates und der Ausschüsse
Vorlage: BV/335/2017
7. Beratung/Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des "Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamell
Vorlage: BV/367/2017
8. Beratung/Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen

- des Verfahrens zum "Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht"
Vorlage: BV/368/2017
9. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 des Entsorgungsverbandes Saar -EVS-
Vorlage: BV/342/2017
 10. Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler
Vorlage: BV/345/2017
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden der Gemeinde Schiffweiler
Vorlage: BV/348/2017
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppelten Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG
Vorlage: BV/365/2017
 13. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des "Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler" für das Jahr 2018
Vorlage: BV/350/2017
 14. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 des Regiebetriebes "Freibad Landsweiler-Reden"
Vorlage: BV/349/2017
 15. Eckdaten zum Haushalt 2018
Vorlage: IV/061/2017
 16. Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2018 zur Errichtung eines Premiumwanderweges
Vorlage: AN/013/2017
 17. Beratung/Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Rahmen der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Grundstücksbereich am Ende der Rosenstraße in Schiffweiler
Vorlage: BV/351/2017
 18. Beratung/Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Rosenstraße, OT Schiffweiler
Vorlage: BV/352/2017
 19. Beratung/Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB für einen Grundstücksbereich in der Rosenstraße im OT Schiffweiler
Vorlage: BV/353/2017
 20. Beratung/Beschlussfassung über den Antrag der GVG Heiligenwald GmbH & Co. KG auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des "Jahnturnplatzes" im OT Heiligenwald
Vorlage: BV/354/2017
 21. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Grüngutübergabe und -übernahme zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler und dem EVS
Vorlage: BV/355/2017
 22. Beratung/Beschlussfassung über den Antrag der WZB Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe gGmbH, Spiesen-Elversberg auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bereich ev. Kirche Stennweiler
Vorlage: BV/356/2017
 23. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Zuwendung für die Freiwillige Feuerwehr Schiffweiler

- Vorlage: BV/362/2017
24. Antrag der Fraktion die Linke, Erstellung eines regelmäßigen elektronischen Newsletters
Vorlage: AN/009/2017
25. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Einwohnerfragestunde

Auf Frage des Vorsitzenden meldet sich Herr Hans-Josef Martin zu Wort und beanstandet, dass im Internet und in der Schiffweiler App der Beginn der Gemeinderatssitzung mit 16:00 Uhr angegeben ist.

Weiterhin sagt er, dass die Leinenpflicht für Hunde im Bereich der Wassergärten überprüft werden sollte. Der Vorsitzende erwidert, dass die Wassergärten nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Schiffweiler fallen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

zu 2 Verpflichtung eines Ratsmitglieds als Nachfolger für das verstorbene Ratsmitglied Hans Weber gem. § 33 Abs. 2 KSVG Vorlage: IV/058/2017

Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Hans Weber -CDU- ist am 10. Oktober 2017 verstorben. Für ihn ist Herr Stefan Rosar-Haben -CDU- nachgerückt, der das Mandat als Mitglied im Gemeinderat angenommen hat.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2009 (Amtsblatt 2009; Seite 1215) sind die Mitglieder im Gemeinderat Schiffweiler vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Das Ratsmitglied wurde über die Rechtsstellung und Aufgaben seines Amtes belehrt und insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 26, 27, 30 Abs. 5, 33 Abs.1 und 2, des KSVG hingewiesen. Die Niederschrift über die Verpflichtung wurde vom Bürgermeister und dem Gemeinderatsmitglied Rosar-Haben eigenhändig unterzeichnet.

zu 3 Annahme der Niederschrift 037/2017 im öffentlichen Sitzungsteil

Einstimmig, bei drei Stimmenthaltungen wegen Nichtteilnahme, wird die Niederschrift 037/2017 vom 25.10.2017 –öffentlicher Sitzungsteil- angenommen.

zu 4 Neubesetzung der Ausschüsse für das verstorbene Ratsmitglied Hans Weber Vorlage: BV/331/2017

Sachverhalt:

Am 10. Oktober 2017 ist das Ratsmitglied Hans Weber -CDU- verstorben. Aus diesem Grund müssen die Ausschüsse, in denen Herr Weber als ordentliches Mitglied tätig war, neu besetzt werden.

Herr Weber war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Natur-, Umwelt und Gemeindeentwicklung
- Hauptausschuss

Mitglied M. Jochum –CDU- teilt mit, dass Herr Rosar-Haben anstelle von Frau Sabine Martin im Bau- und Planungsausschuss mitarbeitet. Dafür übernimmt Frau Sabine Martin den Hauptausschuss. Im Ausschuss für Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung wird künftig an der Stelle von Herrn Weber Frau Jutta Jochum teilnehmen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Mitarbeit von Herrn Rosar-Haben im Bau- und Planungsausschuss, Frau Sabine Martin im Hauptausschuss und Frau Jutta Jochum im Ausschuss für Natur-, Umwelt- und Gemeindeentwicklung.

zu 5 Benennung zweier Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" Vorlage: BV/338/2017

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schiffweiler ist durch sieben Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“ vertreten. Dies sind zurzeit folgende Mitglieder:

Mitglied	Stellvertreter/-in
Baltes Adolf	Theobald Carmen
Baltes Christina	Bermann Michael
Gorny Klaus	Krummenauer Horst
Stein Manfred	Maroldt Holger
Beck Ute	Seewald Thomas
Moch Michael	Weber Hans
Mohns Erwin	Falk Rosemarie

Da Herr Hans Weber -CDU- am 10. Oktober 2017 verstarb, ist hier ein Mitglied als Stellvertreter (m/w) für Herrn Michael Moch zu benennen.

Weiterhin ist ein Stellvertreter (m/w) für Frau Ute Beck -CDU- zu benennen, da Herr Thomas Seewald, der dieses Amt bisher innehatte, am 18. September 2017 aus dem Gemeinderat ausschied.

Mitglied M. Jochum –CDU- sagt, dass Jutta Jochum die Stellvertretung von Frau Ute Beck übernimmt und Herr Markus Weber die Stellvertretung von Michael Moch.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass im Zweckverband „Naherholungsraum Itzenplitz“ Frau Jutta Jochum die Stellvertretung von Frau Ute Beck und Herr Markus Weber die Stellvertretung von Herrn Michael Moch übernimmt.

zu 6 Benennung dreier Mitglieder für die Mitunterzeichnung der Niederschriften des Gemeinderates und der Ausschüsse
Vorlage: BV/335/2017

Sachverhalt:

Nach § 47 (4) und § 48 (6) KSVG sind die Niederschriften des Gemeinderates und der Ausschüsse vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Herr Hans Weber -CDU- wurde als Stellvertreter für die Mitunterzeichnung der Niederschriften des Hauptausschusses benannt. Da Herr Weber am 10. Oktober 2017 verstorben ist, muss ein Nachfolger (m/w) benannt werden.

Weiterhin wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2017 bzgl. der Mitunterzeichnung der Niederschriften die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied Herrn Thomas Seewald -CDU- beschlossen. Hierbei unterblieb jedoch die Benennung für den Ausschuss für Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung sowie die Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Mitunterzeichnung der Niederschriften stellt sich zurzeit wie folgt dar:

Gremium	Unterzeichner	Stellvertreter
Gemeinderat	Jochum Mathias	Düppré Christian
Hauptausschuss	Jochum Mathias	Weber Hans
Bau- und Planungsausschuss	Tornes Susanne	Martin Sabine
Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung	Seewald Thomas (ausgeschieden)	Moch Michael
Rechnungsprüfungsausschuss	Tornes Susanne	-
Werksausschuss	Jochum Jutta	Jochum Mathias

Somit ist die Nachfolge für den Unterzeichner (m/w) im Ausschuss für Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung und die Stellvertretung im Hauptausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss zu beschließen.

M. Jochum –CDU- sagt, dass Frau Ute Beck die Nachfolge von Herrn Hans Weber im Hauptausschuss übernimmt. Die Nachfolge von Thomas Seewald übernimmt Markus Weber und die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt Mathias Jochum selbst.

Beschluss:

Einstimmig benennt der Gemeinderat für die Mitunterzeichnung der Niederschriften im Hauptausschuss als Nachfolge für das verstorbene Mitglied Hans Weber Frau Ute Beck. Für Thomas Seewald wird Markus Weber die Niederschriften im Ausschuss für Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung und im Rechnungsprüfungsausschuss wird stellvertretend Mathias Jochum die Niederschriften unterzeichnen.

**zu 7 Beratung/Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des "Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel
Vorlage: BV/367/2017**

Sachverhalt:

Mitglied Klaus Gorny nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Im März 2014 legte die RAG ein Konzept „zur Optimierung der Grubenwasserhaltung im Saarland“ der saarländischen Landesregierung vor. Nach Klärung der Sachlage mit den Bergbehörden wurde zur Genehmigung der Planungen in einem ersten Schritt das Erfordernis zur Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 beantragt nun die RAG die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes zum „Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel auf ein Niveau von -320m NN und durch die Einstellung der derzeit genehmigten Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten Reden und Duhamel“.

Zur Prüfung der Genehmigungslage leitete das Oberbergamt das o. g. Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Im Zuge dieses Verfahrens wird die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange gehört und aufgefordert bis zum 15.01.2018 eine fachliche Prüfung mit Stellungnahme abzugeben.

Hierzu ist anzumerken, dass auf Grund der spez. Fachmaterie eine „fachliche Prüfung durch die Kommunen nicht möglich ist“. Im Folgenden wird hier auf die beigefügten Fachgutachten verwiesen. Die Prüfung des Sachverhaltes bezieht sich daher auf die allgemeinen Rahmenbedingungen und Parameter sowie auf die für die Gemeinde Schiffweiler besonders wichtigen Belange der Wasserhaltung bzw. deren Einstellung in Reden.

Zur Verdeutlichung welche Ausmaße die Einstellung der Wasserhaltung (Pumpen von Untertageswasser und Einleitung in Bachläufe) insbesondere am Standort Reden hat hier die wichtigsten Rahmenbedingungen:

- Nach dem neuen Konzept sollen in der 1.Stufe am Standort Duhamel bis zu 19,8 Mio. m³/a in die Saar gepumpt werden.
- Z. Zt. besteht in Duhamel eine Genehmigung zum Heben und einleiten von 2,5 Mio. m³/a
- Am Standort Reden werden z. Zt. bis zu 19,25 Mio. m³/a Grubenwasser gefördert und eingeleitet!
Diese Einleitgenehmigung ist befristet zum 22.12.2018

Bereits zu dem im „Vorverfahren“ sattgefundenen Scoping-Termin am 28.04.2015 wurden durch die Gemeinde Schiffweiler auf verschiedene gemeindespezifische Rahmenbedingungen hingewiesen und um ergänzende Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens gebeten. Der in der Anlage beigefügte Kriterienkatalog wurde auch in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2015 mit Informationen zu diesem Thema erörtert und die Fraktionen mit Hinweis auf das ausstehende Verfahren um Beratung gebeten.

Im Scoping-Termin wurden von der Gemeinde u. a. folgende Verfahrensergänzungen gefordert:

- Ausdehnung von Betrachtungs- und Untersuchungsraum auf die Gesamtgemeinde. Dies ist nach den jetzt vorliegenden Unterlagen für die Untersuchungsräume offensichtlich nicht erfolgt, was so nicht zu akzeptieren ist.
- Explizite Untersuchungen und Analysen wie sich die dann fehlenden Wassermassen auf die örtlichen Fließgewässer, insbesondere den Klinkenbach auswirken. Hier sind in den vorliegenden Gutachten einige Aussagen enthalten, welche für die Gemeinde so nicht vollständig aussagekräftig und allumfassend sind. Es wird von einer generellen Verbesserung der Wasserqualität gesprochen. Hierbei geht der Gutachter davon aus, dass die Gewässer – unabhängig von den RAG-einleitungen - durch angrenzende „industrielle- und gewerbliche Nutzungen“ bereits erheblich belastet waren und die Wassermassen der Grubenhaltungen früher für eine Verbesserung der Situation gesorgt haben. Die Einstellung der Wassereinleitungen würden weitere Verbesserungen für die Bachläufe bringen. Hier wird vollkommen verkannt, dass bis zur Einstellung des Bergbaus in Reden keinerlei sonstige industrielle oder großgewerbliche Nutzung im Umfeld vorhanden war. Vielmehr wurden die Entwicklung der Bachläufe durch die jahrzehntelange Einleitung des Untertageswassers geprägt und sogar die jüngsten Renaturierungsarbeiten auf eine Wassermenge mit voller Einleitung des Grubenwassers ausgelegt. Hier liegt der Schluss nahe, dass mit Wegfall der Einleitungen alle bisherigen Renaturierungsmaßnahmen wegen „Überoptimierung“ sich negativ auswirken werden. Durch die Gutachten wird bestätigt, dass durch den Wegfall der Untertageswassermassen in Trockenzeiten Probleme auftreten könnten. Keinerlei Aussagen enthalten die Unterlagen wer und in welcher Form die „Altlasten durch die jahrzehntelangen Eintragungen durch die Wassereinleitungen bearbeitet. Hier sollte von Seiten der Gemeinde die Forderung nochmals erhoben werden, dass die RAG als Verursacher der Gewässerschädigungen auch langfristig für die Beseitigung und die Anpassung der Gewässer an die neue Situation verantwortlich zeichnet. Dies ist durch entsprechende Planungen und ein geeignetes langfristiges Monitoring in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchzuführen.
- Verstärktes Monitoring für Grubengas- und Radonaustritte bzw. geeignete Gegenmaßnahmen. Hier ergibt sich aus den Gutachten eindeutig, dass sich mit dem Ansteigen des Grubenwassers ein verstärktes z. T. unkontrolliertes Austreten dieser Gase ergeben kann!
- Vermeidung von Beeinträchtigungen an der Erdoberfläche durch auftretende Erschütterungen und Hebungen/Senkungen. Hier kommen die Gutachten zu den Aussagen, dass auf jeden Fall Auswirkungen/Schädigungen erfolgen werden. Man erwartet durchschnittliche Hebungen von max. 10 cm. In Störzonen, welche in der Gemeinde Schiffweiler umfangreich vorhanden sind, können erhebliche Auswirkungen auftreten. Laut Gutachter sollen hier sog. Unstetigkeitszonen festgelegt und bewertet werden. Hier ist auf jeden Fall die Forderung aufzustellen, dass auftretende Schäden als entschädigungspflichtige neue Bergschäden anerkannt werden und die Beweispflicht nicht beim Geschädigten liegen kann!
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen. Hier gehen die Gutachter davon aus, dass es keine maßgeblichen Beeinträchtigungen geben wird. Entgegen erster Aussagen ergibt sich aus den Gutachten jedoch in besonderen Fällen ein gewisses Restrisiko. Dieser Thematik haben sich auch die Versorgungsunternehmen angenommen. Auch aus dieser Richtung ist mit einer kritische Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zu rechnen.
- Verunreinigungen durch den Eintrag von unter Tage vorhandenen Altlasten. Hier sehen die Gutachter kaum Gefährdungspotential, gestehen jedoch zu, dass es in gewissen Bereichen zum Eintrag dieser Stoffe durch das Erhöhen der Stauebene kom-

men kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Anfangsphase zu einer Erhöhung von Altlasteneinträgen (z. B. PCB) und Schwebestoffen kommen kann. Diese Konzentrationen sollen sich im Laufe der Zeit wieder reduzieren (Auswascheffekt).

- Keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sowie der (Kultur) Landschaft. Hier ist auf die besondere Situation in der Gemeinde Schiffweiler hinzuweisen. Große Landschaftsteile sind durch den Bergbau -auch durch die Wasserhaltung- geprägt und gestaltet worden und dienen heute als „Kulturgut“ dem Mensch als Naherholungs- und Erlebnisraum. Hier sei der Bereich der LIKNord mit den beabsichtigten Entwicklungen und Zielplanungen sowie der Erlebnisort Reden (als Entwicklungsprojekt der Konversion und des Strukturwandels) beispielhaft erwähnt. Die Einstellung der Wasserhaltung in Reden hat maßgeblichen Einfluss auf das markanteste Erlebniselement der Wassergärten (Mosesgang und Entwässerungssystem). Ein erheblicher Attraktivitäts- und Funktionsverlust wäre gegeben. Ersatzmaßnahmen –falls überhaupt möglich – sind zum Erhalt der Systeme zu fordern.
- Jederzeitiges Einstellen/Stoppen des Modells falls genehmigt und durchgeführt. Bereits in fast allen bisher durchgeführten Erörterungen wurde sowohl von der RAG wie auch von den Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass es bei Einleitung der Maßnahme kein Rückgängigmachen der eingeleiteten Sachverhalte geben wird. Die Maßnahme soll jedoch so ausgelegt werden, dass ein jederzeitiges Stoppen des Grubenwasseranstieges erfolgen kann. Im Bereich der Wasserhaltung Reden werden aus diesem Grunde bereits die Pumpen umgebaut. Die Wasserhaltung wird bis zum Erreichen -320 m NN als Brunnenwasserhaltung von der Erdoberfläche aus betrieben. In diesem Zusammenhang scheint es wichtig die Forderung zu erheben, dass bei unplanmäßigem Stopp des neuen Wasserhaltungsmodells keine Verschlechterung der Situation am Standort Reden und Umgebung auftreten darf. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen.
- Enges und umfangreiches Meßnetz und langfristiges Monitoring.
Bei Durchführung des Vorhabens ist ein engmaschiges Meßnetz mit langfristigem Monitoring für die Gesamtgemeindefläche zu errichten und zu betreiben. Falls nachteilige Auswirkungen auftreten ist die geänderte Wasserhaltung sofort dauerhaft einzustellen.

Die RAG rechnet mit einem Erreichen der Zielsohle – 320m NN innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme. Die Gutachter stellen fest, dass sich die größten Auswirkungen erst zum Ende der Maßnahme und darüber hinaus zeigen werden!

Die aufgeführten Sachverhalte zeigen, dass das geplante Vorhaben erhebliche Folgewirkungen haben wird. Alle evtl. vorhandenen Risiken können die Gutachter nicht ausschließen. Deutlich wird zum Ausdruck gebracht, dass in vielen Bereichen Folgen auftreten werden, welche durchaus negativ zu beurteilen sind. Unter den zu Beginn der Verfahren getroffenen Aussagen von Genehmigungsbehörden und Aufsichtsstellen, dass bei Auftreten unbekannter Risiken und negativer Auswirkungen keine Genehmigung erteilt werden wird, wäre davon auszugehen, dass der Antrag der RAG nicht genehmigungsfähig ist!

Da der zentrale Punkt dieses Projektes die frühere Grubenanlage Reden mit der Wasserhaltung der RAG darstellt, ist die angestrebte Maßnahme für die Lebensbedingungen in der Gemeinde und für die Gemeindeentwicklung von immenser Bedeutung und besonders kritisch zu hinterfragen. Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen wird das Vorhaben von Seiten der Verwaltung als für die Gemeinde Schiffweiler sehr bedenklich angesehen. Eine Zustimmung kann nicht empfohlen werden.

Die Verwaltung bittet um Beratung des Sachverhaltes, um Meinungsäußerung und Beschlussfassung.

Bauamtsleiter Dürk erläutert nochmals ausführlich die Verwaltungsvorlage und weist darauf hin, dass die umfangreichen Gutachten und Veröffentlichungen zu diesem Thema auf den Internetseiten von Ministerien, Bergamt und insbesondere Oberbergamt veröffentlicht und einsehbar sind. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich auch an Hand dieser Quellen zu informieren. Bis zum 15.01.2018 kann jeder Bürger beim Oberbergamt seine Einwände zur Grubenflutung einreichen.

Der Vorsitzende sagt, dass die vier Ortsräte und der Bau- und Planungsausschuss dieses Thema bereits beraten und empfohlen haben, die bis dato formulierte Stellungnahme in dieser Form einzureichen.

Mitglied W. Dietz –SPD- erklärt, dass die SPD-Fraktion sich gegen das Abstellen der Pumpen ausspricht. Auch alle Ortsräte sind gegen das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN. Der Bergbau ist „Segen und Fluch“. Das Trinkwasser ist sehr wichtig. Die Wasserversorger müssen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorgehen. Wir befürchten Schäden an Infrastruktur, Gas- und Wasserleitungen, an Privathäusern sowie Schadstoffbelastungen des Erdreichs von Geräten die Untertage gelagert sind.

Mögliche Hebungen von 10 cm sind prognostiziert. In Lothringen werden bereits bis 2016 Hebungen von 20 cm verzeichnet. Der Austritt von Radon war bereits 1996 ein großes Thema in Schiffweiler, monatelange wurden die Werte gemessen. Erschütterungen und tektonische Sprünge könnten sich verstärken. Sehr wichtig ist auch, ab wann die 30-Jahres-Frist beginnt, mit dem Abstellen der Pumpen oder wenn -320 m NN erreicht ist. Auch darf die Beweislast auf keinen Fall umgekehrt werden und muss bei der RAG verbleiben. Die Ewigkeitsverträge der RAG sind einzuhalten. Die SPD-Fraktion ist aus vorgenannten Gründen gegen das Abstellen der Pumpen.

Mitglied M. Jochum –CDU- schließt sich seinem Vorredner an und fügt hinzu, dass der Gemeinderat Schiffweiler ein klares Signal setzen muss, dass wir uns gegen das Abstellen der Pumpen wehren werden. Sehr wichtig scheint ihm, dass die Beweislastumkehr nicht zum tragen kommt. Für den Bürger wird der Nachweis sehr schwer sein, das die RAG für entstandene Schäden zuständig ist. Der RAG-Konzern wird sich juristisch absichern, so dass der Einzelne kaum eine Chance hat. Auf keinen Fall darf es zu Problemen beim Trinkwasser kommen. Radon ist ebenfalls ein Thema, weshalb wir uns dagegen aussprechen sollen. Wir sollten uns mit aller Macht dagegen stellen, dass dieser Vertrag nicht abgeschlossen wird und die „Ewigkeitsverträge“ Bestand haben. Hierfür wurde die RAG Stiftung mit Bundesmitteln ausgestattet um die Pumpen zu unterhalten. Die Landespolitik ist in der Pflicht, an bestehenden Verträgen festzuhalten und diese nicht ohne Grund zu ändern.

Er appelliert an die SPD, dass der Staatssekretär im Umweltministerium Roland Krämer sich für seine Heimatgemeinde bei der Landesregierung einsetzt. Er fordert die Bürger und Bürgerinnen von Schiffweiler auf, Einwände zur Grubenflutung beim Bergamt bzw. Oberbergamt einzureichen. Er fügt noch hinzu, dass die Vorlage von Herrn Dürk sehr gut ausgearbeitet sei.

Mitglied Holzer –FBL- vertritt die gleiche Meinung und findet das Ansteigen des Grubenwassers sehr bedenklich, zumal es kein zurück mehr gibt.

Beschluss:

Mitglied Gorny –SPD- nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, sieht der Gemeinderat den Antrag der RAG als sehr bedenklich an. Er schließt sich dem Inhalt der Verwaltungsvorlage an und sieht die Belange

der Gemeinde Schiffweiler und ihrer Bürger sowie die Gemeindeentwicklung berührt und bei Genehmigung des Antrages negativ beeinträchtigt.

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben definitiv negative Auswirkungen (siehe Vorlage und Beratung) auf die einzelnen Schutzgüter in der Gemeinde und auch darüber hinaus haben wird. Belange des Allgemeinwohls werden beeinträchtigt, die auftretenden Risiken sind nicht umfassend abgearbeitet bzw. beantwortet. Insbesondere die Folgen durch zu erwartende Geländeänderungen, auftretende Verunreinigungen im Grubenwasser und einer Verunreinigung des Grundwassers sind nicht abschließend kalkulierbar. Eine Schädigung der öffentlichen Infrastruktur und des Eigentums der Bürger ist gegeben. Umfassende Untersuchungen bezüglich der Folgewirkungen für das gesamte Gemeindegebiet sind vor Genehmigung zu fordern.

Da das beantragte Vorhaben mit seinen negativen Auswirkungen lediglich den wirtschaftlichen Interessen der RAG dient und nicht dem Wohl der Allgemeinheit – wie dies bei der Genehmigung des Bergbaus gegeben war – ist hier den Belangen der Schutzgüter und dem Wohl der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen und das Vorhaben abzulehnen.

Das Vorhaben scheint in der beantragten Form so nicht genehmigungsfähig. Der Gemeinderat ersieht aus den Antragsunterlagen erhebliche negative Folgewirkungen, ein hohes Risikopotenzial für weitere Folgeschäden sowie unbeantwortete Fragestellungen. Der Gemeinderat Schiffweiler hat daher erhebliche Bedenken und bittet die Genehmigungsbehörden den Anträgen nicht zuzustimmen.

zu 8 Beratung/Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens zum "Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht"
Vorlage: BV/368/2017

Sachverhalt:

Mitglied Gorny –SPD- nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Im Rahmen der von der RAG beabsichtigten „Optimierung der Grubenwasserhaltung des ehemaligen Kohleabbaubereiches im Saarland, 1. Phase“ beabsichtigt die RAG den Zusammenschluss der Wasserprovinzen Reden und Duhamel zu einer großen Wasserprovinz „Duhamel /Reden“. Wie bekannt, soll dies dadurch erreicht werden, in dem das Grubenwasser durch Einstellen der Pumpenaktivitäten am Hauptstandort Reden von heute -550 m NN auf – 320 m NN ansteigen soll. Hierbei erfolgt ab – 383 m NN ein automatisches „Überlaufen“ in die Wasserprovinz Duhamel. Von dort soll dann die Wasserhaltung Duhamel/Reden zentral betrieben werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmen benötigt die RAG die Genehmigung zum Abschlussbetriebsplan. Dieses Verfahren wird über das Bergamt abgewickelt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Gemeinde ist im Rahmen des TÖB-Verfahrens beteiligt.

Das Bergamt hat mit Schreiben vom 19.09.2017 die Gemeinde über den Antrag der RAG informiert und um Stellungnahme bis zum 15.01.2018 gebeten. Dieses Abschlussbetriebsplanverfahren steht in diesem TOP zur Beratung. Es ist verfahrensrechtlich unabhängig von dem im vorangegangenen TOP – Aufforderung des Oberbergamtes zur Stellungnahme zum RAG-Antrag „Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP zum Ansteigenlassen, Heben und Einleiten von Grubenwasser in Duhamel und Reden“ - zu sehen. Beide Anträge und Verfahren haben jedoch sachlich den gleichen Grundinhalt (Ansteigen des Grubenwas-

sers auf ein neues Niveau, Einstellung der Wasserhaltung in Reden, und Ausbau der zentralen Wasserhaltung in Duhamel). Beiden Verfahren liegen daher auch größtenteils die gleichen Sachverhalte und Unterlagen zu Grunde.

Aus diesem Grund wird im Folgenden auf nähere Erläuterungen verzichtet und auf die Aussagen der Verwaltung in der Vorlage zum Verfahren des Oberbergamtes verwiesen. Inhaltlich sind die dort aufgeführten Aussagen und Empfehlungen in diesen TOP zu übernehmen!

Ergänzend hierzu sollen noch einige maßgebliche Sachverhalte des Abschlussbetriebsplanes in ihrer Bedeutung für den Standort Reden erläutert werden:

Aus den Unterlagen zum Abschlussbetriebsplan ist zu entnehmen, dass die RAG z. Zt. in Reden die Wasserhaltung zu einer Brunnenwasserhaltung umbaut. Bei vorliegender Genehmigung soll, durch Einstellung der Wasserförderung in Reden, das Grubenwasser innerhalb von 15 Monaten von -550 m NN auf - 383 m NN ansteigen. Dann erfolgt ein hydraulischer Ausgleich mit dem Wasserrevier in Duhamel und ein gemeinsames Ansteigenlassen des Grubenwassers bis - 320 m NN, was weitere 12 Monate dauern soll. Nach Erreichen dieser Zielhöhe soll bis zur Genehmigung der 2. Stufe (weiteres Ansteigenlassen und dann freier Überlauf in die Saar ohne Pumpen) nur noch in Duhamel Wasser gepumpt werden. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass bis zu diesem Zeitpunkt „Erreichen - 320 m NN“ die entsprechenden Leitungen zur Wassereinleitung in den Klinkenbach erhalten bleiben sollen. Dies auch, damit bei auftretenden Konflikten die Anstauung durch Inbetriebnahme der Pumpen in Reden gestoppt werden kann. Hier ergeben sich 4 maßgebliche Fragen die nicht beantwortet werden:

1. Was passiert und wie geht es weiter (insbesondere in Reden) wenn die Anstauung dauerhaft unterbrochen werden muss und das Konzept nicht weiter betrieben werden kann?
2. Sollte dieser Fall eintreten, wie werden dann die z. Zt. unter Tage vorhandenen und dann maßgeblich überstauten Pufferräume/Rückhalteräume ersetzt? Werden oberirdische Becken (mit allen Folgeproblemen) gebaut, erfolgt gar ein unkontrollierbarer Anstieg über - 320m NN bei längeren Starkregenperioden?
3. Was passiert mit der vorhandenen Infrastruktur der Einleitungsrohre nach erfolgreichem Erreichen der Zielhöhe? Hierzu gibt es keine Aussagen!!
4. Was passiert wenn die Wasserhaltung in Duhamel ausfällt, in Reden keine Einleitungsmöglichkeit mehr besteht und das in Duhamel zusätzlich anfallende Wasser nach Reden zurück schlägt ?

Im Rahmen dieser Thematik ist auch die Frage nach Notkonzepten zu stellen, die ja dann überwiegend in Reden zum tragen kommen müssten. Auch hierzu gibt es keine Aussagen. Kann der Klinkenbach überhaupt auf Dauer wieder rückgebaut werden oder ist vielmehr das Bachvolumen für den Fall der Wieder-Inbetriebnahme der Pumpen in Reden vorzuhalten? Wer zeichnet sich für diesen Fall verantwortlich und wer trägt die „Vorhaltungskosten“? Weitere zusätzliche Fragen und negative Auswirkungen ergeben sich und sind vorstellbar!

Nach Prüfung des Sachverhaltes sieht die Verwaltung das Vorhaben als sehr bedenklich an und gibt daher die gleiche Empfehlung an die Gemeinderatsmitglieder wie in der Vorlage zum Planfeststellungsverfahren:

Da der zentrale Punkt dieses Projektes die frühere Grubenanlage Reden mit der Wasserhaltung der RAG darstellt, ist die angestrebte Maßnahme für die Lebensbedingungen in der Gemeinde und für die Gemeindeentwicklung von immenser Bedeutung und besonders kritisch zu hinterfragen. Nach Sichtung der Unterlagen wird das Vorhaben von Seiten der Verwaltung als für die Gemeinde Schiffweiler sehr bedenklich angesehen. Eine Zustimmung kann nicht empfohlen werden. Die Interessen und Belange der Gemeinde sind durch das

Vorhaben erheblich negativ berührt.

Die Verwaltung bittet um Beratung des Sachverhaltes, um Meinungsäußerung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, sieht der Gemeinderat den Antrag der RAG als sehr bedenklich an. Er schließt sich dem Inhalt der Verwaltungsvorlage an und sieht die Belange der Gemeinde Schiffweiler und ihrer Bürger sowie die Gemeindeentwicklung berührt und bei Genehmigung des Antrages negativ beeinträchtigt.

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben definitiv negative Auswirkungen (siehe Vorlage und Beratung) auf die einzelnen Schutzgüter in der Gemeinde und auch darüber hinaus haben wird. Belange des Allgemeinwohls werden beeinträchtigt, die auftretenden Risiken sind nicht umfassend abgearbeitet bzw. beantwortet. Insbesondere die Folgen durch zu erwartende Geländeänderungen, auftretende Verunreinigungen im Grundwasser und einer Verunreinigung des Grundwassers sind nicht abschließend kalkulierbar. Eine Schädigung der öffentlichen Infrastruktur und des Eigentums der Bürger ist gegeben. Umfassende Untersuchungen bezüglich der Folgewirkungen für das gesamte Gemeindegebiet sind vor Genehmigung zu fordern.

Da das beantragte Vorhaben mit seinen negativen Auswirkungen lediglich den wirtschaftlichen Interessen der RAG dient und nicht dem Wohl der Allgemeinheit – wie dies bei der Genehmigung des Bergbaus gegeben war – ist hier den Belangen der Schutzgüter und dem Wohl der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen und das Vorhaben abzulehnen.

Das Vorhaben scheint in der beantragten Form so nicht genehmigungsfähig. Der Gemeinderat ersieht aus den Antragsunterlagen erhebliche negative Folgewirkungen, ein hohes Risikopotenzial für weitere Folgeschäden sowie unbeantwortete Fragestellungen. Der Gemeinderat Schiffweiler hat daher erhebliche Bedenken und bittet die Genehmigungsbehörden den Anträgen nicht zuzustimmen.

zu 9 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 des Entsorgungsverbandes Saar -EVS- Vorlage: BV/342/2017

Sachverhalt:

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) hat gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) im Oktober 2017 zwei Regional-Foren durchgeführt, zu denen alle saarländischen Städte- und Gemeinderäte eingeladen waren. Bei den Veranstaltungen wurde der Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 vorgestellt sowie auch die fünfjährigen Finanzpläne für die Bereiche der Abfallwirtschaft und der Abwasserwirtschaft.

Durch diese Regionalforen soll eine umfassende Grundlage für die Beratung des Wirtschaftsplanes 2017 in den kommunalen Räten geschaffen werden. Der Wirtschaftsplan des EVS wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2017 beraten und beschlossen werden.

Abfallwirtschaft:

Im Wirtschaftsplan 2018 sind die wesentlichen Projekte der Jahre 2018 bis 2021 enthalten. Im Jahr 2018 weist das Investitionsprogramm der Sparte Abfallwirtschaft Investitionen in Höhe von rd. 11,3 Mio. Euro aus, davon entfallen 5 Mio. Euro auf den Neubau des Verwaltungsgebäudes. Weitere Projekte sind Aufwendungen für den Bau der Wertstoffzentren in

Dillingen und Illingen sowie erhöhte Instandhaltungs- und Reparaturkosten von Wertstoffzentren

Der EVS rechnet für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Erlösen aus den Abfallbeseitigungsgebühren in Höhe von 49,8 Mio. Damit liegt das geplante Jahresergebnis 2018 fast auf dem Niveau des Vorjahres. Es ergeben sich bei den Grundgebühren im Abfallbereich und bei der Gebühr für die Biotonne keine Änderungen.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresgewinn von 6,6 Millionen Euro.

Grünschnitt:

Durch die Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) und des EVSG wird ab dem Jahr 2018 der EVS für die Verwertung des kommunalen Grüngutes zuständig sein. Der gesetzliche Auftrag des EVS beginnt mit der Abholung bzw. der Übernahme des Grüngutes von den Sammelplätzen und endet mit der Verwertung.

Der EVS gründet daher mit der EVS Biomasse Zentrum GmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft, die als zentrales Thema der kommenden Jahre die Planung und den Bau des Biomassezentrums in Ensdorf angeht.

Eine erste Planung des EVS hat einen überörtlichen Beitrag für Grünschnitt in Höhe von 1,7 Mio. Euro für den Wirtschaftsplan ergeben, dem gegenüber stehen korrespondierende Aufwendungen für die Verwertung des Grünschnitts und die anteiligen Verwaltungskosten. Der voraussichtliche überörtliche Beitrag, den die 31 Kommunen in den Jahren 2018 und 2019 für ein Megagramm (Tonne) zahlen, beträgt 37 Euro.

Abwasserwirtschaft

Im Wirtschaftsplan 2018 im Bereich Abwasserwirtschaft bleibt der einheitliche Verbandsbeitrag mit 3,054 € pro Kubikmeter Frischwasser konstant. Trotz positiver handelsrechtlicher Jahresergebnisse beabsichtigt der EVS, auch für die kommenden Jahre – voraussichtlich bis zum Jahr 2021 - den Beitrag mit 3,054 € pro m³ stabil zu halten. Der EVS begründet dies damit, dass nach der vorliegenden Planung in den kommenden Jahren weiterhin Eigenkapital aufgebaut werden kann.

Der Finanzplan zeigt eine konstant positive Ergebnisentwicklung, die es dem EVS weiter ermöglicht, Eigenkapital aufzubauen. Für das Wirtschaftsjahr 2018 rechnet der EVS im Bereich der Abwasserwirtschaft mit einem Jahresüberschuss von 5,7 Mio. Euro. Die 5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft zeigt auf, dass für alle Perioden des Planungszeitraums Jahresgewinne erzielt werden.

Investitionsprogramm 2018 – 2021 für Abwasseranlagen des EVS:

Für den Abwasserbereich ist in diesem Zeitraum ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 277 Mio. Euro eingestellt, die sich wie folgt aufteilen:

Niederschlagswasserbehandlung	rd. 57 Mio.
Sanierung Kläranlagen	rd. 85 Mio.
Sanierung Hauptsammler und Niederschlagswasserbehandlung	rd. 135 Mio.

Für den Landkreis Neunkirchen beinhaltet der Investitionsplan 2018 – 2021 rund 23,47 Mio. Euro.

Im Investitionsprogramm Abwasserwirtschaft für das Jahr 2018 ist eine Investitionssumme von rund 66,2 Mio. ausgewiesen. Davon entfallen 48,8 Mio. Euro auf EVS eigene Bauprojekte und 9,8 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 7,6 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen.

Der Vorsitzende sagt, es sei entscheidend für den Bürger, dass es weder im Abfall- noch im Abwasserbereich zu Gebührenerhöhungen kommt. Der Hauptausschuss habe eine einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig stimmt der Gemeinderat dem Wirtschaftsplan des EVS für das Jahr 2018 zu.

zu 10 Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler Vorlage: BV/345/2017

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes war nach § 24 EigVO zu prüfen. Die Prüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Einrichtungen mit Sonderrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.

Die vom Gemeinderat mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Treuhand Saar Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat den Abschluss geprüft und erteilte als abschließendes Prüfungsergebnis einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Ein vollständiger Prüfungsbericht liegt den Mitgliedern des Werksausschusses und des Gemeinderates vor.

In der 48 KW fand die vorgeschriebene Abschlussbesprechung mit den Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Hierzu wurden gemäß Jahresabschlussprüfungsverordnung auch die Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde eingeladen.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss in der Sitzung des Werksausschusses erläutert und stand für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat nach § 24 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses zu beschließen. Im Beschluss müssen die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und das Jahresergebnis festgestellt sowie die Verwendung des Jahresergebnisses festgelegt werden.

Der Werksausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen, so der Vorsitzende.

Beschluss:

Einstimmig stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss 2016 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler mit

der Bilanzsumme	33.200.266,07 €
der Summe der Erträge	3.844.092,85 €
der Summe der Aufwendungen	3.865.387,45 €
und den Jahresverlust mit	- 21.294,60 €

fest. Der Jahresverlust von 21.294,60 € ist aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

zu 11 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden der Gemeinde

Schiffweiler
Vorlage: BV/348/2017

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Freibades war nach § 24 EigVO zu prüfen. Die Prüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Einrichtungen mit Sonderrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.

Die vom Gemeinderat mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Treuhand Saar Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat den Abschluss geprüft und erteilt als abschließendes Prüfungsergebnis einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Ein vollständiger Prüfungsbericht liegt den Mitgliedern des Ausschusses und des Gemeinderates vor.

In der 48. KW fand die vorgeschriebene Abschlussbesprechung mit Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Hierzu wurden gemäß Jahresabschlussprüfungsverordnung auch die Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde eingeladen.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss in der Sitzung des Hauptausschusses erläutern und stand für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat nach § 24 der Eigenbetriebsverordnung (Eig VO) über die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses zu beschließen. Im Beschluss müssen die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und das Jahresergebnis festgestellt sowie die Verwendung des Jahresergebnisses festgelegt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Hauptausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen hat.

Beschluss:

Einstimmig stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss 2016 des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden wie folgt fest:

die Bilanzsumme mit	16.414.056,37 €
die Summe der Erträge	818.812,61 €
die Summe der Aufwendungen	543.830,52 €
und den Jahresgewinn von	274.982,09 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 274.982,09 € ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

zu 12 **Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppelten Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG**
Vorlage: BV/365/2017

Sachverhalt:

Mitglied Adolf Baltes –SPD- übernimmt für diesen Punkt die Sitzungsleitung.

Gemäß § 42 Abs. 3 KSVG ist für die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Bürgermeister Markus Fuchs, Herr Klaus Gorny, Frau Hannelore Schünemann und Herr Dietmar Theis waren im Prüfungszeitraum als Bürgermeister bzw. Beigeordnete tätig und können an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

Der Jahresabschluss 2016 (239 Seiten) wurde den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem übersandt.

Seit dem Jahresabschluss 2013 macht die Gemeinde Schiffweiler nun von der Öffnungsklausel des § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 KSVG Gebrauch und hat in der Gemeinderatssitzung am 27. April 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „THS - Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH“ in Neunkirchen zum Prüfer für den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schiffweiler bestellt. Die Prüfung erfolgte im Oktober 2017 in den Büroräumen in Neunkirchen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (124 Seiten) der Gemeinde Schiffweiler liegt nun vor und ist ebenfalls über das Ratsinformationssystem versandt worden.

Das Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2016 ist auf Seite 12 und 13 des Prüfberichtes im sogenannten "Bestätigungsvermerk" zusammengefasst. Auf den Seiten 2-3 sind darüber hinaus die grundsätzlichen Feststellungen zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung dargestellt.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses den Prüfbericht erläutert und stand darüber hinaus für die Fragen der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Manfred Stein, berichtet, dass der Prüfbericht in diesem Jahr sehr umfangreich war. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht enthält einiges Negatives, z. B. einen Investitionsstau von 1,9 Mio. €, endet aber mit einem positiven Endergebnis. Der Wirtschaftsprüfer bezeichnete in diesem Zusammenhang das Jahresergebnis als sogenannte „rote 0“. Er gibt zu bedenken, dass in diesem Jahr ein Investitionsstau von 4 bis 5 Mio. € prognostiziert ist. Positiv zeichnet sich ab, dass wir hohe Zuwendungen erhalten haben. Der Ausschuss hat einstimmig den Jahresabschluss 2016 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG empfohlen.

Mitglied M. Jochum –CDU- findet es wichtig, dass der Bürgermeister und die am Anordnungssoll Beteiligten entlastet werden. Er stellt fest, dass 2016 ein gutes Jahr im Sinne der Gewerbesteuer war. Hier sind wir allerdings von einzelnen Firmen abhängig, was sehr schnell umschlagen kann. Die Gemeinde unternimmt große Anstrengungen und dann kommt die Kreisumlage und macht alle Sparbemühungen zunichte.

Er ist der Meinung, dass die Verbesserungen beim Jahresergebnis aber auch auf nicht getätigte Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Dies seien daher nur zeitlich verschoben und belasten die Haushalte der Folgejahre.

Anschließend übernimmt der Bürgermeister wieder die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 121.551,37 € fest und erteilt dem Bürgermeister und den am Anordnungsgeschäft Beteiligten für den Jahresabschluss 2016 die Entlastung.

zu 13 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des "Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler" für das Jahr 2018

Vorlage: BV/350/2017

Sachverhalt:

Für jedes Wirtschaftsjahr hat das Abwasserwerk einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Erfolgsplan 2018 des Abwasserwerkes ist auf der Aufwandsseite geprägt durch die Zinsaufwendungen (781 T€), die Abschreibungen (741 T€) und den aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag des EVS resultierenden Materialaufwand (1.903 T€). Diese drei Positionen entsprechen über 88 % der Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsplanes 2018.

Die Steigerungen bei den Zinsaufwendungen und den Abschreibungen sind auf die sanierungsbedingten Investitionen in das Kanalnetz der Gemeinde Schiffweiler zurückzuführen. Die Entwicklung der Zinsen und Abschreibungen wurde bei den Wirtschaftsplanberatungen der Vorjahre ausführlich aufgezeigt. Das historisch tiefe Zinsniveau und das Zinsmanagement der Gemeinde führen dazu, dass derzeit trotz steigenden Finanzierungsbedarfs die Zinsbelastungen aktuell nicht ansteigen.

Ein weiterer Kostentreiber war in der Vergangenheit die Entwicklung des einheitlichen Verbandsbeitrages des EVS, den dieser für die Abwasserreinigung erhebt. Dieser betrug im Wirtschaftsjahr 2001 noch 1,90⁴ € pro Kubikmeter und ist bis zum Jahr 2012 um 60,4 % auf nunmehr 3,05⁴ €/cbm angestiegen. Seit 2012 ist der überörtliche Beitrag dann konstant geblieben und wird auch 2018 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung von 2019 bis 2021 nicht weiter verändert werden. Der EVS hat in den Regionalkonferenzen hierüber berichtet. Der EVS- Wirtschaftsplan 2018 soll von der Verbandsversammlung im Dezember 2017 beschlossen werden.

Neben den aufgezeigten Entwicklungen auf der Aufwandsseite (Zinsen, Abschreibungen und Verbandsbeitrag) ergaben die jeweils aktuellen Abrechnungen des für die Schmutzwassergebühr relevanten Trinkwasserverbrauches der vergangenen Jahre einen stetigen Rückgang des Frischwasserbezuges. Dieser ist auf den demografischen Wandel mit einem Rückgang der Einwohnerzahlen und auf einen sorgsameren Umgang mit dem Gut Wasser zurückzuführen. Der Gesamtverbrauch 2015 mit 607 Tm³ ist demgegenüber nun im Vergleich zu 2014 leicht angestiegen (603 Tm³). In 2016 ergab sich nochmals (nun sogar deutlichere) Steigerung beim Frischwasserbezug um 20 Tm³ auf 623 Tm³. Diese ist sicherlich auch auf den flüchtlingsbedingten Anstieg der Einwohnerzahlen zurückzuführen. Für den Wirtschaftsplan 2018 wurde nunmehr wieder mit einem leichten Rückgang des Wasserbezuges kalkuliert.

Die Erträge aus den Niederschlagswassergebühren hingegen sind konstant. Hier ist in den vergangenen Jahren stets ein leichter Anstieg der Bemessungsgrundlage (=versiegelte kanalwirksame Fläche) zu verzeichnen. Hinsichtlich der Veranlagung der kanalwirksamen Flächen der Landesstraßen hat das OVG des Saarlandes in 2016 ein Urteil gesprochen, dass eine Kündigung der abgegoltenen OD-Vereinbarungen im Zuge von Kanalbaumaßnahmen nicht vorgenommen werden darf. Der Werksausschuss wurde hierüber in 2016 informiert. Das Verfahren hierzu konnte in 2017 abgeschlossen werden. Es verbleiben demnach 56.318 m² kanalwirksame Flächen an Landesstraßen für die eine jährliche NSW Gebühr entrichtet wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der drei folgenden Jahre auszugleichen.

Dementsprechend wurde die Gebühr mit dem Wirtschaftsplan 2016 neu kalkuliert. Bedingt

durch den Gewinnvortrag (geringerer Rückgang beim Frischwasserverbrauch als prognostiziert, periodenfremde Erträge aus Niederschlagswassergebühren für Landstraßen), das historisch tiefe Zinsniveau, sowie die voraussichtliche Stagnation beim überörtlichen Beitrag, konnten die Benutzungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2018 gesenkt werden. Diese betragen für die Schmutzwassergebühr 3,58 € je m³ Frischwasserbezug und für die Niederschlagswassergebühr auf 0,69 € je qm versiegelter kanalwirksamer Fläche. Der Wirtschaftsplan zeigt auf Seite 11 die voraussichtliche Entwicklung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Saarl. Landtag am 14.06.2014 durch die Änderung des § 14 EVS-Gesetz per Artikelgesetz nun wieder die Möglichkeit geschaffen hat, bei der Abwasserbeseitigung die Abschreibungsbasis nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu berechnen:

Die Begründung hierzu aus der Gesetzesvorlage der Landtagsdrucksache 15/957 lautet wie folgt:

„Mit Inkrafttreten des EVSG im Jahre 1998 wurden auch die Kalkulationsgrundlagen des EVS neu geregelt. Diese Kalkulationsgrundlagen wurden über § 50a Absatz 5 SWG ab dem Jahre 2000 auch für die Kommunen verbindlich. Es wurde u. a. geregelt, dass als Abschreibungsbasis nur noch die Anschaffungsherstellkosten zugelassen wurden. Damit war die Abschreibung auf der Basis der sogenannten „Wiederbeschaffungszeitwerte“, wie sie seinerzeit von der überwiegenden Anzahl der Gemeinden im Abwasserbereich angewendet wurde, nicht mehr zugelassen. Die Festlegung der Abschreibungsbasis auf Anschaffungsherstellkosten führt zu Mindererlösen bei der Aufwands-Position „Abschreibung“ mit der Folge, dass weniger Einnahmen (und damit Mittel zur Schuldentilgung) zur Verfügung stehen. Die Verschuldung steigt demnach an. Die jetzt vorgenommene Regelung führt dazu, dass die Kommunen und der EVS nun die Wahl haben, welche Bemessungsgrundlage sie für Abschreibungen heranziehen. Dadurch soll der stetigen Vergrößerung des Schuldenbergs entgegen gewirkt werden und dadurch eine Verlagerung der Problematik in die Zukunft vermieden werden. Sollten auf diese Weise Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, sind diese vorrangig zur Schuldentilgung einzusetzen.“

Die dargestellten Entwicklungen führen bei Gesamterträgen von 3.770.553,-- € und Gesamtaufwendungen von 3.886.630,-- € zu dem ausgewiesenen Jahresverlust 2018 von 116.077,-- €. Dieser kann aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

Das Investitionsvolumen des Wirtschaftsjahres 2018 beläuft sich auf 1.165 T€ (Vorjahr 1.005 T€). Die mit Abstand größte Einzelmaßnahme ist hierbei die Kanalerneuerung in der Neunkircher Straße in Landsweiler-Reden. Bei einer Straßenlänge von ca. 600 m sind hier Investitionen von 900 T€ in 2018 und 100 T€ in 2019 veranschlagt. Aus dem lfd. Wirtschaftsjahr 2017 werden Ermächtigungsübertragungen gebildet für die Kanalerneuerung „Heufahrtstraße“ mit 120 T€, die Fremdwasserentflechtungsmaßnahme Stennweiler (Trennsystem Los 3) und die Kanalsanierung in der Kreisstraße. Zur Ausfinanzierung dieser Maßnahme sind dann in 2018 noch 100 T€ veranschlagt. Zur Erneuerung von Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum wurden 100 T€ veranschlagt.

Für die Erstellung eines baulichen Kanalsanierungskonzepts in Verbindung mit den Ergebnissen der aktuell laufenden hydraulischen Berechnung werden 40 T€ für 2018 veranschlagt. Die Investitionen in die Kanalerneuerung können vom Abwasserwerk finanziert werden, da hier eine kostendeckende Gebühr zu erheben ist und auch erhoben wird. Sofern die Kanalmaßnahmen auch nachfolgende Straßenbaumaßnahmen im Gemeindehaushalt nach sich ziehen, führen diese auf Grund der defizitären Haushaltslage der Gemeinde (insbesondere auch vor dem Hintergrund des neuen Krediterlasses 2015) zu Finanzierungsproblemen.

Die Entscheidung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes obliegt als vorbehalten Aufgabe (§ 4 EigVO) dem Gemeinderat. Der Werksausschuss und nachfolgend der Gemeinderat beschließen den Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserwerkes in der vorgelegten Fassung.

Der Vorsitzende informiert, dass der Werksausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen hat.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserwerkes in der vorgelegten Fassung.

zu 14 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 des Regiebetriebes "Freibad Landsweiler-Reden" Vorlage: BV/349/2017

Sachverhalt:

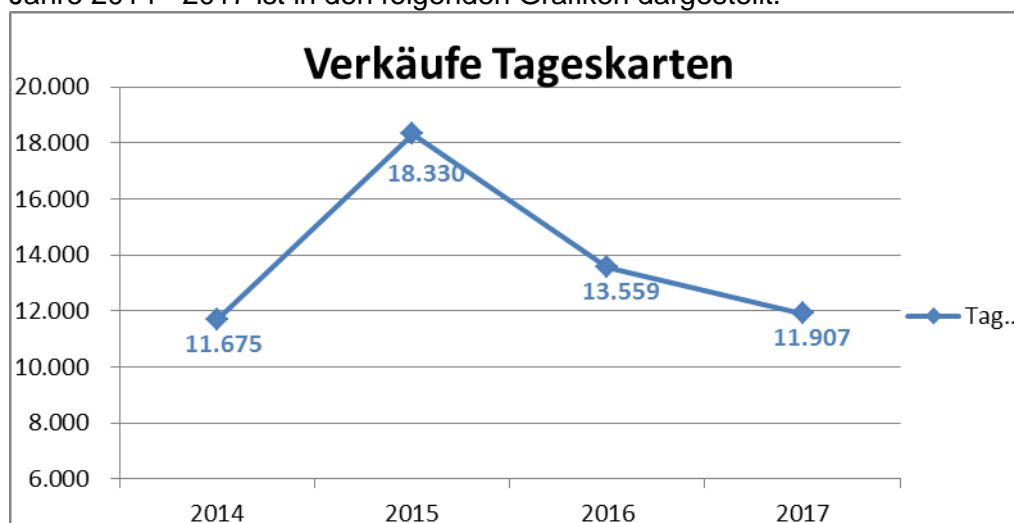
Für jedes Wirtschaftsjahr hat der BgA Freibad Landsweiler-Reden einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

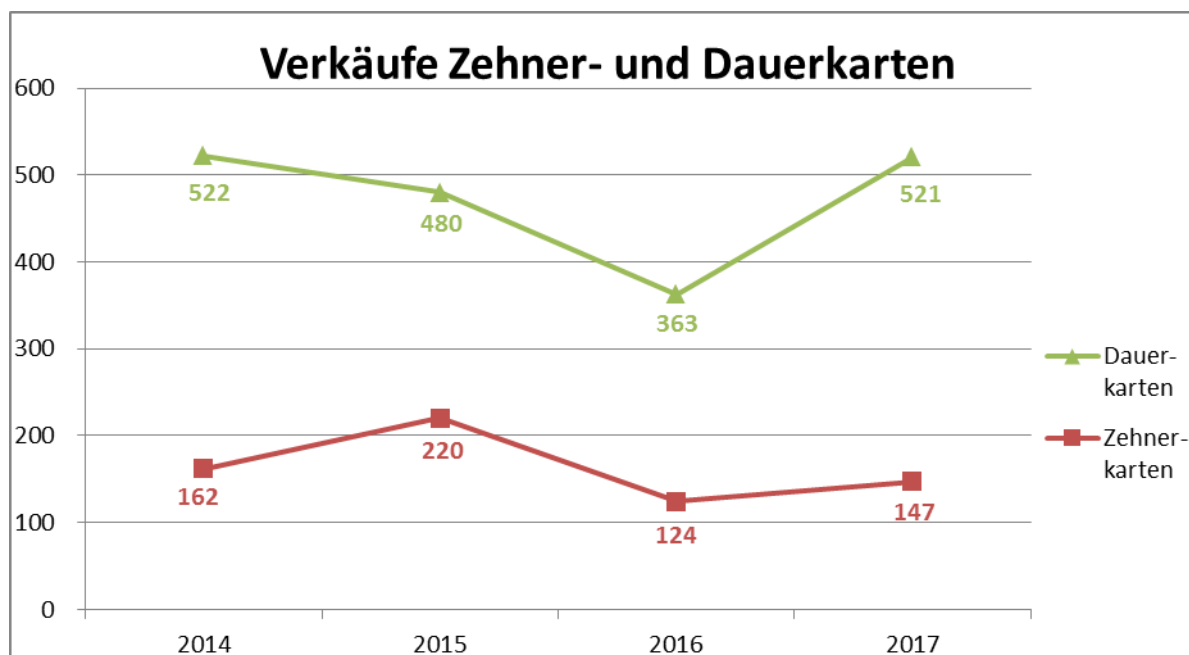
Der Erfolgsplan 2018 des BgA Freibad ist auf der Aufwandsseite geprägt durch die Materialaufwendungen (315 T€), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (141 T€), die Abschreibungen (98 T€) und die Zinsaufwendungen (35 T€). Auf der Ertragsseite ergeben sich Umsatzerlöse u. sonstige betriebliche Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Freibadbetriebes (60 T€), die dominierenden Erträge aus Beteiligungen an der KEW (800 T€) und die sonstigen Zinserträge (4T€).

Auf die Erläuterungen auf Seite 6 des Wirtschaftsplanes wird verwiesen.

Der verbleibende Gewinn 2018 (nach Plan 276 T €) wird nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis zunächst vorgetragen und dann in 2020 an den Gemeindehaushalt abgeführt. Für das Planjahr 2018 sind bisher keine Veränderungen bei den Eintrittspreisen vorgesehen. Die Besucherzahlen und die hieraus resultierenden Umsatzerlöse aus den Eintrittspreisen sind stark witterungsabhängig und somit schwer vorhersehbar.

Die Entwicklung der verkauften Tages- und Dauerkarten (Zehner- und Saisonkarten) für die Jahre 2014 - 2017 ist in den folgenden Grafiken dargestellt.





Der Verkauf bei den Tageskarten ist im zweiten Jahr in Folge rückläufig. Bei den Saisonkarten hingegen ergab sich in 2017 eine größere Nachfrage gegenüber den beiden Vorjahren und diese lagen wieder auf dem Niveau von 2014 (2015: -8%, 2016: -24,4%, 2017: + 43,5 %). Die verkauften 521 Dauerkarten in 2017 entsprechen 3,3 % (Vorjahr: 2,3 %) der Schifffweiler Bevölkerung.

Im Wesentlichen bestimmt wird jedoch die Ertragslage durch die Einlage der Beteiligung an der KEW in das Sondervermögen Bad. Im Planjahr 2018 fließt die Gewinnausschüttung des Jahres 2017 der KEW dem Sondervermögen zu. Das Betriebsergebnis des Versorgungsunternehmens unterliegt ebenfalls schwer zu kalkulierenden Schwankungen. Der Ansatz 2018 basiert auf den Rechnungsergebnissen der Vorjahre. Somit kann weiterhin das negative Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Freibades durch die Gewinnausschüttung des Versorgungsunternehmens mehr als kompensiert werden und der verbleibende Jahresgewinn kann an den Gemeindehaushalt abgeführt werden.

Bei den Materialaufwendungen bilden weiterhin die Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) die größte Aufwandsposition, gefolgt von den Unterhaltungsaufwendungen für die Gebäude und Becken sowie für die Betriebstechnik.

Im Januar 2017 hat das Innenministerium eine „Analyse zur Bädersituation im Saarland als Grundlage zur Erstellung einer Konzeption“ veröffentlicht. Diese ist als Anlage beigefügt.

Investitionen im Bereich des Freibades wurden bereits im Wirtschaftsplan 2017 in Höhe von 500 T € zur Erneuerung der Filteranlage mit 300 T € in 2017 und mit 200 T € in 2018 veranschlagt. Grundlage für die Kostenkalkulation bildete ein Angebot aus 2015 für die Erneuerung der beiden Kreisläufe (großes und kleines Becken) der Filtertechnik. Zur Ausfinanzierung der Maßnahme ist es nun notwendig den Ansatz für das Jahr 2018 von 200 T € auf 250 T € zu erhöhen. Die Filteranlage hat laut amtlicher Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Die Finanzierung dieser Investitionen wird aus der Liquidität des Freibades gewährleistet. An den Gemeindehaushalt abgeführt wurde stets der GuV-Gewinn. Da die Abschreibungen aber über den Tilgungsleistungen liegen, ergibt sich ein Liquiditätsüberhang beim Freibad. Daher sind die Investitionen (wie im Vorjahr) ohne die Aufnahme von Kreditmitteln veranschlagt.

Die Entscheidung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes obliegt als vorbehaltene Aufgabe (§ 4 EigVO) dem Gemeinderat. Der Hauptausschuss gibt eine Empfehlung ab.

Mitglied M. Jochum –CDU- findet es bedenklich, dass die Besucherzahlen eine rückläufige Entwicklung zeigen. Der Grund hierfür müsste analysiert werden. Dieses Jahr werden 500.000 € ins Freibad investiert, obwohl nicht jeder Bürger von Schiffweiler ein Mal jährlich das Freibad nutzt. Um die Attraktivität des Bades steigern zu können, regt er eine Finanzierung über die Gemeindegrenze hinaus an. Die umliegenden Kommunen, die kein Freibad vorhalten, müssten sich an den Kosten beteiligen. Diese Entscheidung kann nur auf Kreisebene getroffen werden.

Der Vorsitzende berichtet von einer Besprechung beim Landrat, wonach laut einer Analyse jedes Bad im Landkreis gebraucht wird. Diese Aussage findet der Vorsitzende sehr wichtig, denn der Bedarf ist vorhanden. Merchweiler und Spiesen-Elversberg halten keine Bäder vor, deren Bürger nutzen aber die umliegenden Bäder, so dass diese Kommunen sich auch an den Kosten beteiligen sollten. Erste Gespräche zu diesem Thema wurden bereits auf Kreisebene geführt, das Ergebnis ist allerdings noch offen.

Herr Holzer –FBL- spricht sich für die Erhaltung des Freibades in Landsweiler-Reden aus.

Der Vorsitzende sagt, der Hauptausschuss hat bei drei Stimmenthaltungen die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden dem Gemeinderat empfohlen. Er ergänzt, dass alle das Freibad erhalten wollen und die Sanierung der Filteranlage in diesem Jahr Priorität hat.

Beschluss:

Einstimmig, bei 10 Stimmenthaltungen, beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2018 des Freibades in der vorgelegten Fassung.

zu 15 Eckdaten zum Haushalt 2018 Vorlage: IV/061/2017

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 14.11.2014 hat das saarländische Innenministerium den Kommunen den Haushaltserlass 2018 einschließlich der Orientierungsdaten für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2019-2021) auf der Basis der 152. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 07. bis 09 November 2017 zugesendet.

Am 15. November 2017 wurde der Gemeinde Schiffweiler der Entwurf des Kreishaushaltes 2018 des Landkreises Neunkirchen zugestellt.

Hieraus ergeben sich für die Haushaltsplanung 2018 ff der Gemeinde Schiffweiler die in der beigefügten Präsentation aufgezeigten Entwicklungen.

Der Kämmerer Eric Schummer stellt die Eckdaten des Haushaltes 2018 ausführlich den Mitgliedern vor.

Mitglied M. Jochum –CDU- bedauert, dass Baumaßnahmen nicht ausgeführt wurden und dadurch Fördergelder verfallen.

Auf Anfrage von Mitglied Mohns –Die Linke- antwortet der Vorsitzende, dass der von Minister Bouillon geforderte 60 %ige Deckungsgrad bei den Freibädern in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Die Mitglieder nehmen die Eckdaten des Haushaltes 2018 zur Kenntnis.

**zu 16 Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2018 zur Errichtung eines Premiumwanderweges
Vorlage: AN/013/2017**

Antragstext:

Mit E-Mail vom 21. November beantragt die CDU-Fraktion den Tagesordnungspunkt:

„Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2018 zur Errichtung eines Premiumwanderweges“

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung am 07. Dezember 2017 aufzunehmen. Der Antrag sowie die E-Mail der CDU- Fraktion ist als Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende berichtet, dass es im Landkreis Neunkirchen bereits vier Premiumwanderwege gibt, die von der Tourismus- und Kulturzentrale des Landkreises Neunkirchen koordiniert und betreut werden. Das sind der Schauinslandweg, der Mühlenpfad, der Steinbachpfad und der Brunnenpfad.

Die Redener Bergbaupfade wurden im Jahr 2015 von der TKN in Zusammenarbeit mit dem Gästeführer Stefan Forster unter Mitwirkung der Gemeinde Schiffweiler entwickelt. Es wurde eine Broschüre und ein Flyer erstellt. Zwischenzeitlich erfolgte auch eine Digitalisierung der Wanderwege mit Visualisierung, Vertonung und QR-Code-Ausstattung. Die Redener Bergbaupfade gliedern sich in den Redener Panoramapfad, Höfertaler Waldpfad und den Itzenplitzer Pingenpfad. Der Itzenplitzer Pingenpfad ist mit einer Länge von 8,5 km der längste und ist als mittelschwer eingestuft. Die TKN hat mitgeteilt, dass der Itzenplitzer Pingenpfad als Teilweg der Redener Bergbaupfade voraussichtlich als Premiumwanderweg eingestuft werden könnte. Vor der Klassifizierung als Premiumwanderweg müssen noch diverse Arbeiten durchgeführt werden, die mit ca. 10.000,00 € prognostiziert sind. Auf Anfrage der TKN ist bereits ein Tätigwerden des Bauhofes zugesagt. Im Haushaltsentwurf der Gemeinde Schiffweiler ist für 2018 ein Haushaltsansatz von 40.000 € für die Förderung von Tourismus vorgesehen.

Mitglied M. Jochum –CDU- meint, dass ein Premiumwanderweg die Chance auf eine Tourismusgemeinde bietet. Er würde auch den Antrag der CDU-Fraktion abändern, dass der Antrag lautet: „Wir unterstützen finanziell die Initiative des Landkreises zur Errichtung eines Premiumwanderweges und unterstützen im Rahmen unserer Möglichkeiten mit den Mitarbeitern des Bauhofes.“

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Initiative des Landkreises zur Errichtung eines Premiumwanderweges zu unterstützen. Ebenso ist im Bedarfsfall ein Tätigwerden des Bauhofes im Zuge des Itzenplitzer Pingenpfades möglich.

**zu 17 Beratung/Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Rahmen der Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Grundstücksbereich am Ende der Rosenstraße in Schiffweiler
Vorlage: BV/351/2017**

Sachverhalt:

Vor Abwägung und Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist der Abschluss bzw. Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde von Nöten (siehe hierzu auch die weiteren Beratungspunkte 18 und 19). Der Vertrag dient dazu, städtebauliche Planung, die grundsätzlich hoheitliche Aufgabe der Gemeinde ist, auf einen sog. „Dritten“ zu übertragen. Der Vertrag regelt hierbei insbesondere die technische Ausarbeitung der Planung sowie die Kostentragung.

Die Planungshoheit und damit die Letztverantwortung für das Verfahren verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

Der entsprechende Vertrags-Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende informiert, dass der Ortsrat und der Bau- und Planungsausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen haben.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Abschluss des städtebaulichen Vertrages in der vorgelegten Fassung zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Rosenstraße im OT Schiffweiler.

**zu 18 Beratung/Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Rosenstraße, OT Schiffweiler
Vorlage: BV/352/2017**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der obigen Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Ziel dieser Satzung war die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen um den unmittelbar am Ende der Rosenstraße gelegenen Grundstücksbereich in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich mit einzubeziehen. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit entsprechender Garage geschaffen. Der vorhandene Siedlungsbestand wird dadurch auch sinnvoll abgerundet.

Wie bei jeder Bauleitplanung hat die Gemeinde auch hier das Abwägungsgebot zu beachten. Danach hat die Gemeinde - als Trägerin der Planungshoheit - bei der Aufstellung der Satzung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden hierzu die Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Nachbargemeinden sowie auch die Öffentlichkeit entsprechend beteiligt und um Stellungnahme

gebeten.

Zur vorliegenden Planung haben sich lediglich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Seitens der Bürger wurden während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Verwaltungsvorlage aufgeführt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat eine einstimmig Empfehlung ausgesprochen, so der Vorsitzende.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Abwägung gemäß der vorgelegten Abwägungs- bzw. Verwaltungsvorlage.

**zu 19 Beratung/Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB für einen Grundstücksbereich in der Rosenstraße im OT Schiffweiler
Vorlage: BV/353/2017**

Sachverhalt:

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Rosenstraße OT Schiffweiler kann nunmehr Beschluss über die Satzung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) - erfolgen. Die Begründung ist zu billigen.

Ebenso sollte die Verwaltung beauftragt werden, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, damit dieser auch Rechtskraft erlangt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen, so der Vorsitzende.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Rosenstraße in Schiffweiler. Ebenso wird die Begründung gebilligt. Die Satzung „Rosenstraße“ im OT Schiffweiler kann ortsüblich bekannt gemacht werden.

**zu 20 Beratung/Beschlussfassung über den Antrag der GVG Heiligenwald GmbH & Co. KG auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des "Jahnturnplatzes" im OT Heiligenwald
Vorlage: BV/354/2017**

Sachverhalt:

Die Angelegenheit war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde. Grundlage des Projektes bildet die Planung des Saarländischen Schwesternverbandes im Bereich des Jahnturnplatzes in Heiligenwald den Neubau einer

Pflegeeinrichtung mit insgesamt 48 Plätzen sowie etwa 10-14 barrierefreie Wohnungen zu realisieren. Ein Verkauf der entsprechenden Gemeindegrundstücke wurde bereits beschlossen. Der Kaufvertrag wurde hierzu am 19. Oktober 2017 bei Frau Notarin Dr. Krewer in Ottweiler unterzeichnet. Bei der GVG Heiligenwald, mit Sitz in Neunkirchen, Bahnhofstraße 48, als Käuferin der Grundstücke und nunmehr Antragstellerin für das Bauleitplanverfahren, handelt es sich um eine speziell für das Projekt Heiligenwald gegründete Kommanditgesellschaft dessen Träger mit deutlicher Mehrheit der Saarländische Schwesternverband ist und damit folglich auch die tatsächliche Organisation hinter der Käufergesellschaft bildet.

Es ist auch der Saarländische Schwesternverband e.V. der die Planung, Errichtung und Leitung des auf dem Grundstück geplanten Objektes übernehmen wird und damit „wirtschaftlicher Eigentümer“ des Grundstücks ist, auch wenn technisch gesehen mit einer anderen Gesellschaft der Grundstückskaufvertrag abgeschlossen wurde.

Als weiterer Schritt zur Realisierung des Vorhabens stellt nunmehr die GVG Heiligenwald den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) im Vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V. mit § 13 BauGB zur Schaffung von Baurecht für den Neubau eines Pflegewohnheimes.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Projekt ist beigelegt, ebenso das entsprechende Antragsschreiben.

In Abstimmung mit der Verwaltung soll die technische Durchführung und Planerarbeitung durch die FIRU Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH Kaiserslautern erfolgen, wobei die Planungshoheit nach wie vor bei der Gemeinde verbleibt. Die GVG Heiligenwald trägt auch alle im Rahmen des Planungsverfahrens anfallenden Kosten.

Dieses Antragsverfahren, über das die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ist als sog. „Vorverfahren“ zu sehen vor dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren und begründet dadurch auch formell noch nicht die Einleitung des entsprechenden Verfahrens. Die Bedeutung liegt im Wesentlichen in einer Schutzfunktion. Die Regelung trägt somit in erster Linie den Interessen des Vorhabenträgers Rechnung. Dieser hat u. U. kosten- aufwendige Vorarbeiten getätigt, so dass die Gemeinde über das weitere Verfahren, nämlich die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, ihm gegenüber verbindlich zu entscheiden hat.

Nach Zustimmung zum Antrag wird dann im nächsten Schritt ein Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet und den Gremien zur förmlichen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt.

Der Ortsrat und der Bau- und Planungsausschuss haben eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen, so der Vorsitzende.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dem Antrag der GVG Heiligenwald GmbH & Co KG stattzugeben und auf der Grundlage des vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes das Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für das Vorhaben „Neubau eines Pflegewohnheims“ am Jahnturnplatz in Heiligenwald einzuleiten.

zu 21 Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Grüngutübergabe und -übernahme zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler und dem EVS

Sachverhalt:

Zur Ausgestaltung der Übergabe und Übernahme von Grüngut ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) zwischen den Kommunen und dem EVS zu schließen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Konkretisierung von Regelungen zur Bereitstellung von Grüngut durch die Kommunen und zur Übernahme von Grüngut durch den EVS als Ergänzung der Grüngutsatzung.

Besonders herausgestellt wird in dieser ÖRV nochmals, dass die Kommunen für die Reinheit des auf ihrem Sammelplatz angenommenen Grünguts verantwortlich sind. Unreines Grüngut wird von der Übernahme durch den EVS ausgeschlossen und kann auch, bei bereits getätigten Aufwendungen, Schadensersatz gegenüber dem EVS nach sich ziehen.

Die zentralen Regelungen finden sich im § 3 (Aufgabenverteilung) und § 4 (Übernahmeregelungen) wieder. Ergänzend zu den hier formulierten Übernahmeregelungen wird noch ein Betriebsfahrplan zwischen EVS, Kommune und dem beauftragten Dienstleister erstellt werden, indem individuell die Bearbeitungsflächen und –zeiträume, sowie Ansprechpartner geregelt werden.

Die Abrechnung zwischen Kommune und EVS erfolgt in Form von Vorauszahlungsbescheiden auf Basis der vorab geschätzten Mengen, die Endabrechnung erfolgt nachträglich auf Basis der tatsächlichen Wiegedaten der vom EVS übernommenen Mengen an Grüngut.

Im Fall der Kooperation der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler erfolgt eine Aufteilung der Abrechnungskosten anhand der aktuellen Einwohnerzahlen, gemäß der ÖRV zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler über den Betrieb der gemeinsamen Kompostieranlage.

Diese ÖRV wird mit jeder Kommune separat und individuell abgeschlossen, also auch mit der Gemeinde Merchweiler. Der Betriebsfahrplan wird jedoch nur mit den Betreiberkommunen, also in diesem Fall mit der Gemeinde Schiffweiler abgestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Abschluss der ÖRV über die Verwertung von Grüngut in der vorliegenden Form.

Der Vorsitzende sagt, dass mit Schreiben vom 27.11.2017 der EVS mitgeteilt hat, dass nach einer juristischen Prüfung kein öffentlich rechtlicher Vertrag erforderlich ist sondern lediglich eine sogenannte Abstimmungsvereinbarung zu treffen ist. Diese Abstimmungsvereinbarung ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung, sodass eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt entfallen kann.

Mitglied M. Jochum –CDU- vertritt die Auffassung, dass der Rat über diese Vereinbarung entscheiden sollte, da diese kostenwirksam sei.

Mitglied Petermann –Die Piraten- verweist auf § 2 Abs 3 der Vereinbarung, wonach die Gemeinde unangemessen in die Pflicht genommen wird, sollten sich Störstoffe im Grüngut befinden.

Der Vorsitzende weist nochmals daraufhin, dass eine Beschlussfassung über diesen TOP nicht erforderlich sei, das habe eine juristische Prüfung des EVS ergeben. Die Abstimmungsvereinbarung regelt, dass die Gemeinde für das Einsammeln verantwortlich ist. Die Anlieferungen müssen auf Störstoffe kontrolliert werden. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass unser Grüngut nicht angenommen wird.

Es entwickelt sich eine längere Diskussion, wonach die Oppositionsparteien mit Hinweis auf die Geschäftsordnung eine Beschlussfassung zu diesem TOP fordern.

Mitglied W. Dietz –SPD- regt an, die Angelegenheit vom Landesverwaltungsamt prüfen zu lassen.

Mitglied M. Jochum –CDU- fordert den Vorsitzenden auf, diesen TOP wie er in der Tagesordnung aufgeführt ist zur Abstimmung zu bringen.

Beschluss:

Einstimmig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Grüngutübergabe und -übernahme zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler und dem EVS abgelehnt.

zu 22 Beratung/Beschlussfassung über den Antrag der WZB Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe gGmbH, Spiesen-Elversberg auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bereich ev. Kirche Stennweiler Vorlage: BV/356/2017

Sachverhalt:

Das Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe, Beckerwald 31, 66583 Spiesen-Elversberg, ist eine Einrichtung der Behindertenhilfe, deren Leistungsangebot die Bereiche Produktrealisierung, Dienstleistung, Lebensmittel und Gastronomie, Rehabilitation und Wohnen umfasst. Die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft, die Teilhabe an Arbeit sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten zur Erlangung der größtmöglichen Selbständigkeit sind vorrangige Ziele der Rehabilitations- und Förderangebote in der Gesamteinrichtung. Um den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Menschen mit Behinderung weitestgehend Rechnung zu tragen, werden differenzierte Wohnangebote in Form von Wohngruppen, Wohngemeinschaften, Paar- und Einzelwohnungen vorgehalten.

In einem weiteren Projekt soll hierzu im Grundstücksbereich der ev. Kirche in Stennweiler eine Wohnstätte mit Einzel- und Doppelzimmern sowie einer Appartementwohnung entstehen. Insgesamt soll die Einrichtung Platz für ca. 18 Personen bieten. Die Zielgruppe umfasst erwachsene Menschen, die geistig oder mehrfach behindert sind und in der Regel auch einer ganztägigen Betreuung bedürfen.

Vorgesehen ist ein 2-geschossiger Neubau, der einen Abriss der noch vorhandenen Kirche beinhaltet, wobei der Glockenturm erhalten werden soll. Das Gebäude ist barrierefrei zu erreichen, um somit auch die räumlichen Voraussetzungen zur Aufnahme von Menschen mit unterschiedlichen Behindertenformen zu ermöglichen.

Ein entsprechender Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer detaillierten Konzeption der geplanten Wohneinrichtung sind beigelegt.

Bauplanungsrechtlich ist zur Umsetzung der Konzeption und damit zur Schaffung des entsprechenden Baurechts, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von Nöten.

Hierzu stellt die WZB mit beiliegendem Schreiben den Antrag, auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) im Vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V. mit § 13 BauGB.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden von der WZB übernommen. In

Abstimmung mit der Verwaltung soll die technische Durchführung und Planerarbeitung durch das Planungsbüro Argus-Concept, Homburg, erfolgen, wobei die Planungshoheit nach wie vor bei der Gemeinde verbleibt.

Das Antragsverfahren, über das die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, stellt ein sog. „Vorverfahren“ dar, vor dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren und begründet dadurch formell auch noch nicht die Einleitung des entsprechenden Verfahrens. Seine Bedeutung liegt im Wesentlichen in einer Schutzfunktion. Die Regelung trägt somit in erster Linie den Interessen des Vorhabenträgers Rechnung. Dieser hat u. U. bereits kostenaufwendige Vorarbeiten geleistet, so dass die Gemeinde über das weitere Verfahren, nämlich die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, ihm gegenüber verbindlich zu entscheiden hat.

Nach Zustimmung zum Antrag wird dann im nächsten Schritt ein Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet und den Gremien zur förmlichen Verfahrenseinleitung vorgelegt.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Ortsrat und der Bau- und Planungsausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen haben.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dem Antrag der WZB stattzugeben und auf der Grundlage des vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der konzeptionellen Ausrichtung der Wohnstätte in Stennweiler das Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB einzuleiten.

zu 23 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Zuwendung für die Freiwillige Feuerwehr Schiffweiler Vorlage: BV/362/2017

Sachverhalt:

Mit Email vom 13.11.2017 hat die Fraktion Die Linke die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Zuwendungen für die Freiwillige Feuerwehr Schiffweiler“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 07.12.2017 beantragt. Die Fraktion Die Linke schlägt in ihrem Antrag die Erhöhung der Zuschüsse zur Förderung und Pflege der Kameradschaft der Aktiven von bisher 2.040,00 € auf nunmehr 2.730,00 € vor. Dies würde nach dem Mitgliederstand vom 01.01.2017 einer Erhöhung von 11,33 € auf 15,00 € pro aktivem Mitglied bedeuten.

Weiterhin schlägt die Fraktion Die Linke eine pauschale Erhöhung der Aufwandsvergütungen für Funktionsträger um je 25 Prozent vor. Diese Beträge wurden seit Einführung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung im Jahr 2008 ebenfalls nicht erhöht. Eine 25prozentige Erhöhung wäre im Rahmen der vorgegebenen Höchstbeträge grundsätzlich möglich, lediglich bei der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrführer würde es zu einer Überschreitung des Höchstbetrages kommen. In diesem Fall könnte nur eine Anpassung an den Höchstbetrag erfolgen.

Der Vorsitzende sagt, da die Zuschüsse seit mehr als 30 Jahren unverändert sind, hat der Hauptausschuss eine Erhöhung von 20,00 € als Zuschuss zur Förderung und Pflege der Kameradschaft der Aktiven empfohlen hat. Die Aufwandsentschädigung für die Funktions-

träger solle um 25 % und die Aufwandsentschädigung für den stellv. Wehrführer an den Höchstbetrag angepasst werden.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Anpassung der Zuwendungen für die Freiwillige Feuerwehr wie vorgeschlagen.

zu 24 Antrag der Fraktion die Linke, Erstellung eines regelmäßigen elektronischen Newsletters Vorlage: AN/009/2017

Mit E-Mail vom 31. August 2017 beantragt die Fraktion – Die Linke - die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Erstellung eines regelmäßigen elektronischen Newsletters“ für die nächste Gemeinderatssitzung (öffentlicher Teil) am Mittwoch, 27. September 2017. In dieser Sitzung wurde der Antrag zurückgestellt, da noch Klärungsbedarf seitens der Verwaltung bestand.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Mitarbeiter der Verwaltung ständig bestrebt sind, Aktuelles, Interessantes und Wissenswertes rund um die Gemeinde Schiffweiler im Mitteilungsblatt, auf der Homepage und in der Schiffweiler App zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des geforderten Newsletters bedarf der Einwilligung des jeweiligen Adressaten. Jeder Interessierte muss sich zunächst über die Homepage der Gemeinde anmelden und die Gemeinde muss dies protokollieren. Es wird ein Editor zum Erstellen des Newsletters benötigt. Für den Inhalt des Newsletters ist die Gemeinde Schiffweiler, also der Bürgermeister verantwortlich. Er bittet um Verständnis, dass die Gemeinde deshalb auch keine Inhalte veröffentlichen wird, die nicht unter redaktioneller Verantwortung des Bürgermeisters stehen.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, über das Programm Session einen Bürgerinformationsdienst einzurichten.

Frank Edinger stellt die Bürgerinformation vor und sagt, dass die Stadt Neunkirchen und die Gemeinde Merchweiler diesen Dienst bereits eingeführt haben. Es entsteht keine Mehrarbeit für die Verwaltung und der interessierte Bürger kann über dieses Angebot die öffentlichen Verwaltungsvorlagen sowie die Beschlüsse einsehen. Sobald die Niederschriften genehmigt sind, werden Sie in der Bürgerinfo öffentlich dargestellt, allerdings nicht früher. Als Start sei der 01.01.2018 vorgesehen.

Mitglied Mohns –Die Linke- erklärt, dass diese Lösung genau den Vorstellungen der Fraktion „Die Linke“ entspricht. Dadurch könne der geforderte Newsletter entfallen.

Für Mitglied M. Jochum – CDU- kommt mit der Bürgerinfo mehr Transparenz in die Gremienarbeit und der Bürger kann auch Beschlüsse nachverfolgen.

Beschluss:

Einstimmig verzichten die Ratsmitglieder auf die Erstellung eines regelmäßigen elektronischen Newsletters und führen deshalb über das Ratsinformationssystem Session die Bürgerinformation ein.

zu 25 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende bezieht sich auf eine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zum Sachstand der Aktion „dem Saarland blüht was“ und teilt mit, dass die Fördermittel beantragt sind.

Es gibt einen weiteren Antrag der Fraktion –Die Linke- zum Haushalt 2018, wonach die Gemeinderatsfraktionen politische Aktivitäten und Standpunkte auf 2 bis 4 Seiten im amtlichen Teil darlegen möchten unter alleiniger redaktioneller Verantwortung der Fraktionen. Eine Rücksprache beim Verlagsleiter der Linus Wittich Medien KG, Herrn Kaupp, hat dieser mitgeteilt, dass der Verlag keine Veröffentlichungen, die unter alleiniger redaktioneller Verantwortung der Fraktionen stehen, veröffentlicht.

Mitglied M. Jochum –CDU- sagt, dass der Verlag der Gemeinde Illingen diese Möglichkeit einräumt und man wolle nur gleichgestellt sein.

Im Nachgang zur Sitzung des Hauptausschusses teilt der Vorsitzende mit, dass die Auftragsvergabe der Server an die Fa. Krämer IT in Eppelborn zum Preis von 14.576,31 € erfolgte.

Zum Thema Nachttaxi teilt der Vorsitzende mit, dass die Linie 301 die 4 Ortsteile von Schiffweiler bedient und die Gemeinden Merchweiler und Illingen. Im Jahr 2016 wurden 316 Personen von Schiffweiler befördert und im Jahr 2017 (Jan. bis Okt.) sind es 212 Personen. Das bedeutet, dass die Gemeinde bei einem Zuschuss von 1.000,00 € jede Fahrt mit ca. 3 € unterstützt. Das sollte uns auch zukünftig unsere Jugend wert sein.

Am 20.12.2017 um 14:00 Uhr wird die Videoanlage an der Schule Schiffweiler offiziell mit dem Herrn Landrat in Betrieb genommen. Die Anlage sei sehr gut und liefere hochwertige Bilder.

Der Neujahrsempfang der Gemeinde Schiffweiler findet am 11. Januar 2018 um 19:00 Uhr im Gondwana statt.

Es gab eine Anfrage von Herrn Mohns –Die Linke- zu den Gema-Gebühren bei Dorffesten. Hiermit hat sich der Landtag befasst und es konnte ein Rahmenvertrag in Zusammenarbeit mit dem SSGT geschlossen werden, der die Gebühren inkludiert.

Mitglied Gorny –SPD- ergänzt, dass die vier Ortsvorsteher sich bezüglich der hohen Gebühren bei den Dorffesten an die GEMA gewandt haben. Vor vier Jahren wurden aus rechtlichen Gründen die Rahmenverträge aufgekündigt. Die nachfolgenden Rahmenverträge wurden nicht von allen Kommunen unterzeichnet.

Mitglied Martin –CDU- fragt nach, ob die Nutzer für Kabelfernsehen an die Primacom gebunden sind und warum diese nicht z. B. zu Kabel Deutschland wechseln können.

Der Vorsitzende antwortet, dass die damalige Firma Süweda, jetzt Primacom, die Verkabelung flächendeckend in Schiffweiler ausgeführt hat.

Markus Fuchs
Vorsitzender

Angelika Martin
Protokollführerin

W. Dietz –SPD-

M. Jochum –CDU-